

Land unterstützt Waldbesitzer: Aktuelle Fördermaßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald

Forstminister Peter Hauk MdL: „Um einer rasanten Vermehrung der Borkenkäfer entgegenzuwirken und eine drohende Käferkatastrophe bestmöglich abzuwenden, müssen Waldbesitzer ihre Fichtenbestände laufend wöchentlich kontrollieren. Dort, wo Sturm- und Schneebruchschäden aus dem vergangenen Winter gute Brutmöglichkeiten für den Käfer bieten, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Land unterstützt die Waldbesitzer auf vielfältige Art und Weise bei der Abwehr von Borkenkäferschäden. Ab sofort können Mittel für Maßnahmen des integrierten Waldschutzes nach Schadereignissen beantragt werden.“

Forstexperten gehen von dramatisch hoher Gefährdungslage aus

Nahezu überall in Baden-Württemberg sind derzeit klimabedingte Waldschäden deutlich sichtbar. Die außergewöhnliche Trockenheit und Hitze im Sommerverlauf 2018 ließen die Waldböden stark austrocknen und verursachten bei den Waldbäumen erheblichen Wassermangel. Darüber hinaus finden sich in vielen Wäldern Sturm- und Schneebruchschäden aus dem vergangenen Winter. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) warnt davor, dass die Borkenkäferpopulation durch den großen Überwinterungsstand, das Vorhandensein bruttauglichen Materials sowie durch die günstigen klimatischen Bedingungen auch im Jahr 2019 ein dramatisches Ausmaß annehmen könnte.

Durch vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen kann eine Massenvermehrung zwar oft nicht verhindert, jedoch können das räumliche und zeitliche Ausmaß des Käferbefalls und damit einhergehende besonders bedrohende Waldschäden deutlich reduziert werden. Um der Gefahr entgegenzuwirken und die mitunter dramatischen Folgen für die privaten und kommunalen Waldbesitzer und die Natur abzumildern, öffnet das Land Baden-Württemberg ab sofort die **Fördermaßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald nach der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW), Teil E**. Um der aktuellen Extremsituation Rechnung zu tragen, installiert das Land zusätzlich die neue Fördermaßnahme „**Hacken von Kronenmaterial und anfallendem Schad-Stammholz**“.

Diese für 2019 geöffneten Maßnahmen treten **rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft**. Somit können Waldbesitzer die Maßnahmen gefördert bekommen, wenn sie ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Lediglich für Maßnahmen nach Nr. 8.8 muss vor Maßnahmenbeginn die Bewilligung erteilt worden sein. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden im Folgenden erläutert.

Holzkonservierung (VwV NWW, Teil E, Nr. 8.8)

Mit dieser Fördermaßnahme wird die Einrichtung von Holzkonservierungsanlagen gefördert. Holzkonservierungsanlagen können sowohl Nass- als auch Trockenlager sein. Gefördert werden die Einrichtung der Lagerplätze einschließlich der Zufahrt, sowie der Kauf von geeigneten Sachmitteln zur Errichtung und Unterhaltung der Lagerplätze. Auch Ausgaben für eventuelle Pacht und Miete sind förderfähig. Die Höhe der Förderung beträgt 30 Prozent der förderfähigen Nettokosten.

Lagerbeschickung (VwV NWW, Teil E, Nr. 8.9)

Gefördert wird der Abtransport von Holz in ein Holzkonservierungslager mit einer Förderpauschale von maximal sechs Euro je Festmeter angeliefertem Holz, jedoch nicht mehr als 100 Prozent der tatsächlichen Kosten, sollte der Transport unter sechs Euro je Festmeter liegen. Der direkte Transport in ein Sägewerk ist nicht förderfähig, ebenso wenig der Transport in Lagerplätze, die sich in direkter Umgebung der Sägewerke sowie in deren Verfügungsgewalt befinden. Es ist eine Rechnung vom Fuhrunternehmen vorzulegen, in der die Holzmenge aufgeführt ist. Auch ist eine Karte mit der Lage des Holzpolters einzureichen, damit geprüft werden kann, ob ein ausreichender Abstand zu Nadelwäldern eingehalten wird und somit keine Gefahr durch ausfliegende Käfer besteht. Dieser Abstand muss mindestens 500 Meter betragen, jedoch ist ein größerer Abstand von 1.000 Metern empfohlen, insbesondere bei der Lagerung im Offenland.

Lagerung in Nass- und Trockenlagern (VwV NWW, Teil E, Nr. 8.10)

Die Einlagerung von Holz in ein Nass- oder Trockenlager wird mit 0,30 Euro je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat der Einlagerung gefördert. Die Zuwendung kann jedoch in keinem Fall mehr als 100 Prozent der tatsächlichen Kosten betragen und kann höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren für ein Nasslager gewährt werden, in einem Trockenlager für höchstens ein Jahr. Mit dem Verkauf des

Holzes bzw. mit einer anderweitigen Nutzung durch den Eigentümer endet die Förderfähigkeit.

Aus Sicht des Landesbetriebs ForstBW haben Holzlagerplätze in der Regel das Ziel, noch nicht vom Käfer befallenes Holz über einen längeren (Nasslager) oder kürzeren Zeitraum (Trockenlager) zu konservieren. Insbesondere das teure Verfahren der Nasslagerung macht aus ökonomischer Sicht nur für wertvollere Holzsortimente ohne wertmindernden Käferbefall Sinn. Dieser Grundsatz gilt für die Einlagerung von Holz in allen staatlichen Holzlagern. Aus Sicht des Waldschutzes ist es durchaus sinnvoll, befallenes Holz in ausreichender Entfernung zum Nadelwald zu lagern, weshalb ein Käferbefall der Förderung grundsätzlich nicht im Wege steht.

Sondermaßnahme „Hacken von Kronenmaterial und anfallendem Schad-Stammholz“

Mit diesem Fördertatbestand soll die rasche Entfernung von bruttauglichem Material aus gefährdeten Beständen unterstützt und somit die Borkenkäferpopulation eingedämmt werden. Als Hackgut sind insbesondere befallsgefährdete und nicht anderweitig vermarktbar Sortimente, insbesondere Kronenholz, aber auch Stammholzsortimente zuwendungsfähig.

Gefördert wird die Arbeitsstunde der Hackermaschine mit 80 Prozent der durch Rechnung belegbaren Nettokosten, maximal ein Höchstbetrag von 160 Euro je Maschinenarbeitsstunde. Diese Fördermaßnahme wird momentan als De-Minimis-Beihilfe angeboten. Somit muss jeder Antragsteller eine De-Minimis-Erklärung zum Förderantrag einreichen, auch wenn der Antrag als Sammelantrag oder Antrag in Trägerschaft gestellt wird. Da der Einsatz eines (Groß-)Hackers effizient und kostengünstig nur waldbesitzübergreifend möglich ist und somit Bagatellgrenzen besser zu überwinden sind, sollen möglichst zusammengefasste Mengen für einen längeren Zeitraum (Sammelantrag) und für mehrere Waldbesitzer (bei gemeinschaftlichen Anträgen) gemeldet werden.

Förderverfahren

Förderwegweiser, Fördermerkblätter sowie die Antragsformulare für die oben beschriebenen Maßnahmen finden sich unter www.landwirtschaft-bw.info. Die Förderanträge sind aufgrund der hinterlegten Berechnungsfelder zwingend digital auszufüllen, bevor sie in Papierform und mit Unterschrift des Antragstellers über die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 8 Forstdirektion) eingereicht werden.

Termine und Fristen

Damit die Förderanträge abschließend bearbeitet und ausbezahlt werden können, müssen diese sowie die zugehörigen Verwendungsnachweise spätestens bis zum 31. Oktober 2019 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen unteren Forstbehörde eingereicht und spätestens bis zum 15. November 2019 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Bewilligung bzw. Auszahlung weitergereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Land fördert außerdem im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft Teil B den Umbau von Nadelreinbeständen sowie nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen sowie die Wiederherstellung nach Schadereignissen. Ebenfalls wird die gesicherte Naturverjüngung, also die Mischwuchsregulierung und das Ausbessern von Fehlstellen, finanziell gefördert. Diese Maßnahmen sind nicht an die oben beschriebenen Fristen gebunden.

MLR Stuttgart/FVA Freiburg

Bildunterschriften der beigefügten Bilder

Bild 1: Nadelwald mit Käferloch

Bild 2: Charakteristische Fraßbilder von Buchdrucker und Kupferstecher

Bild 3: Sich rötlich verfärbende und abfallende Nadeln als Anzeichen eines
Borkenkäferbefalls

Quellenangabe für alle drei Bilder: „FVA/Reinhold John“